



HESSISCHER LANDTAG

08. 06. 2005

Kleine Anfrage

des Abg. Schäfer-Gümbel (SPD) vom 13.04.2005

betreffend Auskunftsrechte nach BGH-Entscheidung

und

Antwort

des Ministers des Innern und für Sport

Vorbemerkung des Fragestellers:

Der Bundesgerichtshof hat in einer Entscheidung die Auskunftsrechte der Presse gegenüber privatrechtlichen Gesellschaften wie einer GmbH, in denen die öffentliche Hand "maßgeblichen Einfluss" hat (Az: III ZR 294/04 – Urteil vom 10. Februar 2005), definiert/konkretisiert.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Notwendigkeit sieht die Landesregierung zur Anpassung von Landesvorschriften (z.B. HGO) vor diesem Hintergrund?

Aufgrund des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 sind die Gemeinden nunmehr nach § 123a HGO zur Erstellung von Teilnehmungsberichten und zu deren Offenlegung verpflichtet. Die Kontroll- und Einflussmöglichkeiten von Gemeindevertretung und Öffentlichkeit sind dadurch gestärkt worden.

Soweit erkennbar sind durch diese neue Vorschrift alle durch das Urteil des BGH definierten Auskunftsansprüche abgedeckt. Anderenfalls ergäbe sich auf der Grundlage der BGH-Rechtsprechung der Auskunftsanspruch der Öffentlichkeit unmittelbar aus § 3 Abs. 1 des Hessischen Pressegesetzes. Diese Vorschrift entspricht inhaltlich dem vom BGH zitierten § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Pressegesetzes. Daher bedarf es - unabhängig von den Auswirkungen des neuen § 123a HGO - keiner weiteren Änderung von Landesvorschriften.

Frage 2. Welche Auswirkungen hat diese Rechtsauffassung für die Auskunftsrechte Dritter insbesondere für:
a) Bürgerinnen und Bürger,
b) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Stadtverordnete und Kreis- tagsabgeordnete?

Aufgrund des neuen § 123a HGO hat die Gemeinde zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über ihre Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen. Der Teilnehmungsbericht ist in der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung zu erörtern.

Die Gemeinde hat die Einwohner über das Vorliegen des Teilnehmungsberichts in geeigneter Form zu unterrichten. Die Einwohner sind berechtigt, den Teilnehmungsbericht einzusehen.

Die Geschäftsführer einer Gesellschaft haben nach § 51a des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz) jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten. Zwar wird die Kommune als Gesellschafter vom Gemein-

devorstand vertreten (§ 125 Abs. 1 HGO). Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können jedoch ihrerseits nach § 50 Abs. 2 HGO Auskünfte vom Gemeindevorstand verlangen. Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, solche Anfragen zu beantworten.

Damit erhalten sowohl alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter als auch die Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit, sich umfassend über die Situation in den kommunalen Unternehmen zu unterrichten.

Frage 3. In welchem Umfang und in welcher inhaltlichen Tiefe können Auskunftsrechte geltend gemacht werden?

Nach § 123a Abs. 2 Satz 1 HGO soll der Beteiligungsbericht mindestens Angaben enthalten über:

1. den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,
4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO für das Unternehmen.

Bei Mehrheitsbeteiligungen hat die Gemeinde nach § 123a Abs. 2 Satz 2 HGO darauf hinzuwirken, dass die Einzelbezüge der Organmitglieder ebenfalls veröffentlicht werden.

Die Gemeinde hat das gegebenenfalls durch Anpassungen des Gesellschaftsvertrages sicherzustellen.

Wiesbaden, 30. Mai 2005

Volker Bouffier